

Der Kreis Unna,

vertreten durch den Landrat

- nachstehend "Kreis" genannt -

und die

GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH,

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend "GWA" genannt -

schließen den nachfolgenden

Übertragungsvertrag zur Übernahme der Zentraldeponie Fröndenberg

Präambel

Die Zentraldeponie Fröndenberg wurde bis 1997 vornehmlich zur Ablagerung von Abfällen aus dem Kreis Unna betrieben. Derzeitige Eigentümerin der Deponie und Genehmigungsinhaberin ist die AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR). Die AGR hat nach Maßgabe der Plangenehmigung und der hierzu erlassenen Änderungsbescheide die Oberflächenabdichtung aufzubringen und die Gestaltung und Endrekultivierung der Deponie vorzunehmen. Die direkten Abschlussmaßnahmen sollen spätestens im Jahr 2015 restlos ausgeführt sein.

Durch Vertrag zwischen dem Kreis Unna und der AGR vom 15.12.1998 hat sich der Kreis Unna verpflichtet, die Zentraldeponie Fröndenberg mit Wirkung zum 01.01.2016 von der AGR zu übernehmen. Nach dem Vertrag tritt der Kreis Unna zu diesem Zeitpunkt in alle Rechte und Pflichten der AGR sowie des Kommunalverbands Ruhrgebiet (KVR, inzwischen RVR - Regionalverband Ruhrgebiet), alleiniger Gesellschafter der AGR, ein, die sich aus den für die Deponie ergangenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Deponie betreffenden, bis zum 15.12.1998 abgeschlossenen Verträgen ergeben.

Insbesondere übernimmt der Kreis Unna nach dem Vertrag zum Stichtag die Verpflichtung zur Durchführung aller danach erforderlichen Nachsorge- und Überwachungsmaßnahmen für die Deponie. Der Kreis Unna hat darüber hinaus die Verpflichtung, die AGR mit Wirkung ab 01.01.2016 von der Sicherheitsleistung freizustellen, die die AGR aufgrund einer Nebenbestimmung im 19. Änderungsbescheid vom 08.05.1996 zur Plangenehmigung vom 31.05.1978 zu stellen hat.

Die Höhe des voraussichtlich benötigten Kapitals für die Bedienung der Nachsorgeverpflichtungen wurde vor Abschluss des Vertrages vom 15.12.1998 durch den *"2. Bericht zur Prüfung der Kostenberechnung für die Nachbetriebsphase der Zentraldeponie Fröndenberg des Kreises Unna, Prof. Steffen + Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Essen, September 1996"* festgestellt.

Zum 01.01.2007 bildete der Kreis Unna eine bilanzielle Rückstellung in Höhe von rd. 8,7 Mio. €, die auf der Basis eines kalkulierten Zinssatzes von 5 % jährlich anwächst. Zur Absicherung der Auskömmlichkeit der kalkulierten Beträge wurde die *"Technisch-wirtschaftliche Überprüfung der Nachsorgeaufwendungen für die Zentraldeponie Fröndenberg, Kreis Unna, Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, August 2007"* herangezogen, die im Wesentlichen die bisherigen Berechnungen bestätigte.

Entsprechend der Höhe der bilanziellen Rückstellung zum 31.12.2008 wurde am 18.12.2008 bei der Sparkasse Unna ein Sparkassenbrief (Namensschuldverschreibung) zugunsten des Kreises Unna in Höhe von rd. 9,6 Mio. € beurkundet, der mit 4,45 % verzinst wird und dessen Zinserträge thesauriert werden.

Die GWA, deren Gesellschafter mittelbar der Kreis Unna zu 100 % ist, soll die Zentraldeponie Fröndenberg, insbesondere die hiermit verbundenen Nachsorgeverpflichtungen, nach Maßgabe dieses Vertrages zu dem mit der AGR vereinbarten Stichtag anstelle des Kreises Unna übernehmen. Die Deponiegrundstücke verbleiben im Eigentum des Kreises Unna bzw. werden von diesem zu Eigentum erworben und der GWA zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen überlassen.

§ 1

Übernahme der Zentraldeponie Fröndenberg

- (1) Die GWA übernimmt zum Stichtag gemäß § 7 alle abfallrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zentraldeponie Fröndenberg, wie sie sich aus der Plangenehmigung vom 31.05.1978 und den hierzu ergangenen Ergänzungs- und Änderungsbescheiden ergeben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass zum Stichtag gemäß § 7 die Stilllegung und Rekultivierung der Zentraldeponie Fröndenberg abgeschlossen ist und die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) gemäß § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgestellt hat.
- (3) Die GWA wird die nach der Fertigstellung der Rekultivierung durch den heutigen Eigentümer und Genehmigungsinhaber AGR in der Nachsorgephase erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der vorliegenden Bescheide sowie ggf. künftiger

Änderungsbescheide der zuständigen Behörde durchführen. Sie übernimmt die Rückbau- und Beseitigungspflichten für alle am Stichtag noch vorhandenen Anlagen, die mit dem Betrieb bzw. dem Abschluss der Zentraldeponie Fröndenberg zusammenhängen (z.B. Regenrückhaltebecken, Sickerwasserbehandlungsanlage), soweit eine anderweitige Nutzung nicht vom Kreis und der GWA vereinbart wird.

§ 2

Abfallrechtliche Genehmigungen, Einholung der Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg zur Übertragung der Deponie

- (1) Die GWA und der Kreis haben die Bezirksregierung Arnsberg über den beabsichtigten Betreiberwechsel bereits informiert. Diese sieht derzeit keine rechtlichen Hindernisse, auf Antrag die für die Zentraldeponie Fröndenberg erteilten behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 31.05.1978 und die dazu ergangenen Ergänzungs- und Änderungsbescheide (insbesondere 19. Änderungsbescheid vom 08.05.1996 und 20. Änderungsbescheid vom 14.08.1998) zum Stichtag gemäß § 7 auf die GWA zu übertragen.
- (2) Die GWA und der Kreis werden in gegenseitiger Absprache alle erforderlichen Erklärungen gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abgeben bzw. Anträge stellen, um zum Stichtag gemäß § 7 die Übertragung der Plangenehmigung auf die GWA zu erhalten.

§ 3

Grundstücke

- (1) Die Grundstücke, auf denen die Zentraldeponie Fröndenberg errichtet wurde, verbleiben im Eigentum des Kreises Unna, soweit dieser sie bereits erworben hat.
- (2) Soweit einzelne Deponiegrundstücke bei Abschluss dieses Vertrages noch in fremdem Eigentum stehen, wird der Kreis diese Grundstücke bis zum Stichtag gemäß § 7 zu Eigentum erwerben oder ein Nutzungsrecht daran begründen. Insofern bleiben die gegenüber der AGR noch bestehenden Rechte und Pflichten des Kreises Unna aus § 11 sowie § 3.2 des Vertrages vom 15.12.1998 von diesem Vertrag unberührt, soweit in § 4 dieses Vertrages nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die GWA erwirbt kein Eigentum an Grundstücken der Zentraldeponie Fröndenberg.
- (4) Der Kreis gestattet der GWA die Nutzung aller zur Vertragserfüllung notwendigen Grundstücke, unabhängig davon, ob der Kreis selbst Eigentümer oder Pächter ist. Die Überlassung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Alle aus dem Eigentum an den Grundstücken resultierenden Lasten trägt die GWA. Der Kreis kann im Übrigen Kosten, die ihm für die Inanspruchnahme von Deponiegrundstücken und deren Überlassung an die GWA entstehen, an die GWA weiterberechnen.

§ 4

Sickerwasserbehandlung, Blockheizkraftwerk

- (1) Der Kreis und die GWA sind sich darüber einig, dass Entscheidungen hinsichtlich der Sickerwasserbehandlung über den 31.12.2015 hinaus bei der GWA liegen.
- (2) Die GWA tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des Kreises Unna aus § 11.3 des Vertrages vom 15.12.1998 ein und stellt den Kreis von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen frei. Die Übertragung der in § 11.3 bezeichneten Grundstücke auf den Kreis zum 01.01.2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollte die AGR einem Eintritt der GWA in die Rechte und Pflichten aus § 11.3 des Vertrages vom 15.12.1998 nicht zustimmen, so wird der Kreis diese Rechte im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und nach Bestimmung der GWA ausüben.
- (4) Die GWA nimmt zur Kenntnis, dass die AGR gemäß § 11.2 des Vertrages vom 15.12.1998 berechtigt ist, ein Blockheizkraftwerk (BHKW) auf dem Grundstück Gemarkung Ostbüren Flur 5 Flurstück 227 auch nach dem 01.01.2016 zu betreiben. Sollte das BHKW nach dem 01.01.2016 noch betrieben werden, wird AGR das Grundstück innerhalb eines Jahres nach Einstellung des Betriebs auf den Kreis übertragen. In diesem Fall wird der Kreis dieses Grundstück der GWA erst nach Rückgabe durch die AGR zur Verfügung stellen.

Die GWA hat keine darüber hinausgehenden Rechte oder Pflichten im Hinblick auf dieses Grundstück oder das BHKW.

§ 5

Nachsorgekonzept, Zeit- und Maßnahmenplan

- (1) Die GWA erarbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein standortspezifisches Nachsorgekonzept und erstellt einen Zeit- und Maßnahmenplan für die voraussichtliche Dauer der Nachsorgephase von 30 Jahren.
- (2) Der Zeit- und Maßnahmenplan weist die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen, ihren Zeitpunkt und die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten aus.
- (3) Grundlage des Zeit- und Maßnahmenplans ist der Bericht der Ingenieurgesellschaft Grontmij GmbH (*Gutachterliche Überprüfung der Rückstellungskosten, Bericht vom 27. Mai 2013*), mit dem für einen Nachsorgezeitraum von 30 Jahren ab dem 01.01.2016 - unter Einschluss künftiger Preissteigerungen - voraussichtliche Nachsorgekosten von 18.729.130 € (netto) errechnet wurden.
- (4) Der Zeit- und Maßnahmenplan ist ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Zentraldeponie Fröndenberg durch die GWA regelmäßig zu aktualisieren.

- (5) Die GWA ist berechtigt und auf Verlangen des Kreises verpflichtet, die Höhe der voraussichtlichen Nachsorgekosten in maximal fünfjährigem Abstand gutachtlich überprüfen zu lassen. Weichen die aktualisierten Werte von den früheren Werten ab, werden der Kreis und die GWA sich darüber verständigen, ob und in welcher Weise die Berechnung der Entnahmen für die Zukunft anzupassen ist. Die Kosten für die Gutachten trägt die GWA.

§ 6

Entgelt

- (1) Für die Übernahme der abfallrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zentraldeponie Fröndenberg gemäß § 1 erhält die GWA ein Basisentgelt in Höhe von 10.035.301 € (netto). In dem Basisentgelt ist ein Anteil für das allgemeine Unternehmerwagnis im Sinne von Nr. 51 a) LSP der GWA in Höhe von 3 % enthalten.
- (2) Zu dem Basisentgelt kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, zzt. 19 %, hinzu.
- (3) Das Unternehmerwagnis gemäß Abs. 1 wird ratierlich, jeweils entsprechend der anteiligen Entnahme aus dem Kapitalstock (ohne Zinsanteile) gemäß Abs. 7, vereinnahmt.
- (4) Der Kreis erfüllt den Anspruch der GWA gemäß Abs. 1 und 2 durch Übertragung des Sparkassenbriefs der Sparkasse Unna vom 18.12.2008, der zum 31.12.2013 einen Wert von 11.942.008,34 € hat. Der Sparkassenbrief ist am 31.12.2015 zur Auszahlung fällig und wird dann einen Wert von 13.026.953,40 € haben. Die Übertragung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2013.
- (5) Das Basisentgelt kann sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhöhen oder ermäßigen.
- (6) Auf der Grundlage des Zeit- und Maßnahmenplans ermittelt die GWA jährlich jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres die im Folgejahr für die Durchführung der Nachsorgemaßnahmen anfallenden Kosten unter Einbeziehung eines Zuschlags für das allgemeine Unternehmerwagnis in Höhe von 3 % nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts (VO PR 30/53 und LSP) und teilt den Betrag dem Kreis Unna mit. Dieser Jahresbetrag wird mit dem Kreis Unna fest vereinbart; eine Nachkalkulation findet nicht statt.
- (7) Zur Deckung der festen Jahresbeträge gemäß Abs. 6 dienen Entnahmen aus dem Kapitalstock des Sparkassenbriefs gemäß Abs. 4 Satz 2 einschließlich der Zinserträge, die dem Kapital hinzuzurechnen sind.
- (8) Die Höhe der jährlichen Entnahme werden die Vertragspartner jeweils zusammen mit dem festen Jahresbetrag gemäß Abs. 6 vereinbaren. Mit der Vereinbarung eines festen Jahresbetrages und der Entnahme für das Jahr 2016 werden die Vertragspartner auch eine Systematik bestimmen, die den jährlichen Entnahmen zukünftig zugrunde gelegt werden soll. Spätere einvernehmliche Änderungen, insbesondere in den in § 5 Abs. 5 geregelten Fällen, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (9) Kann durch die Entnahme gemäß Abs. 7 und 8 in einem Jahr der gemäß Abs. 6 ermittelte feste Jahresbetrag nicht gedeckt werden, so erhöht sich das Basisentgelt gemäß Abs. 1 um den Differenzbetrag. Zu dem Erhöhungsbetrag nach Satz 1 kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, zzt. 19 %, hinzu.
- (10) Die GWA ermittelt den Betrag der Erhöhung des Basisentgelts bis zum 31. Oktober des Vorjahres und stellt ihn dem Kreis in Rechnung.
- (11) Das Basisentgelt ermäßigt sich um den Betrag, der bei Vertragsende gemäß § 9 Abs. 2 noch im Kapitalstock vorhanden ist. Eine darauf ruhende Umsatzsteuer steht dem Kreis zu, soweit die GWA den Minderungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann und gutgeschrieben bekommt. Die GWA hat dem Kreis die Höhe des Kapitalstocks bei Vertragsende nachzuweisen.

§ 7

Übernahmestichtag

Die GWA übernimmt die Zentraldeponie Fröndenberg unter Einschluss aller Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss und den dazu ergangenen Änderungsbescheiden am 01.01.2016.

§ 8

Pflichten des Kreises Unna

- (1) Der Kreis Unna übergibt der GWA spätestens zum 01.01.2016 sämtliche abfallrechtlichen Genehmigungen für die Zentraldeponie Fröndenberg, die gesamte die Deponie betreffende technische Dokumentation und alle dann noch relevanten privatrechtlichen Verträge, die die Deponie betreffen.
- (2) Der Kreis Unna trägt die Verantwortung dafür, dass die Rekultivierung der Zentraldeponie Fröndenberg zum Übernahmezeitpunkt abgeschlossen ist und die Deponie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (3) Der Kreis Unna übernimmt die Haftung für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die der GWA, ihren Mitarbeitern oder Dritten aus dem Zustand der Deponie entstanden sind oder noch entstehen und deren Ursache vor dem Zeitpunkt der Übernahme durch die GWA gesetzt wurde. Kosten, die der GWA hieraus erwachsen, hat der Kreis der GWA zu erstatten.
- (4) Der Kreis Unna trägt alle durch höhere Gewalt eintretenden Risiken. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Regelung sind alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse zu verstehen, die - auch wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die von der GWA zu erfüllenden Verpflichtungen durch zumutbare Bemühungen der GWA nicht hätten verhindert werden können.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt am 31.12.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist ordentlich nicht kündbar. Er endet zu dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Behörde nach § 40 Abs. 5 KrWG den Abschluss der Nachsorgephase feststellt und die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung (DepV) i.V.m. § 11 Abs. 2 DepV aufhebt.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages hat die GWA dem Kreis den unmittelbaren Besitz an den Deponiegrundstücken zu verschaffen und ihm sämtliche Unterlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 zu übergeben.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages hat die GWA einen eventuellen Ermäßigungsbetrag gemäß § 6 Abs. 11 an den Kreis auszukehren.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine diese Klausel ändernde Regelung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die GWA und der Kreis verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine andere rechtswirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst derselbe rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erzielt wird. Das Gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält.
- (3) Von diesem Vertrag werden vier Ausfertigungen hergestellt. Zwei Ausfertigungen erhält die GWA, zwei Ausfertigungen der Kreis Unna.

Unna, den

.....
Michael Makiolla

Landrat

.....
Ulrich W. Husemann

Geschäftsführer